

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„European Studies“
an der Universität Passau**

Vom 11. Juli 2007

in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 23. Mai 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Master-Studiengangs „European Studies“. ²In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in drei Modulgruppen, vertiefte Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld der "European Studies" erworben haben. ³Es besteht die Möglichkeit, eines der Doppelmasterprogramme zwischen der Universität Passau und der Université de Strasbourg „European Studies/Sprachen und Interkulturalität, Parcours Études Européennes, Spezialisierung: Multilinguisme, Interculturalité et Relations Internationales“, der Université de Provence „European Studies/Lea, Parcours Intelligence économique, culture et organisation, Spezialisierung: Affaires Internationales et Information Stratégique“ oder der Universidad de Málaga „Estudios Ingleses y Comunicación Multilingüe e Intercultural“ zu absolvieren.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 3 Qualifikation

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer nachweist, dass er oder sie
1. bei einem ersten Studienabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem gesellschafts-, kultur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach zum besten Drittel der Absolventen und Absolventinnen im jeweiligen Prüfungstermin gehört oder mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,0) abgeschlossen hat, oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt und
 2. Sprachkenntnisse in einer der in § 37 genannten Fremdsprachen auf dem Niveau UNICERT® III oder Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens beziehungsweise vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme nachweisen kann.

²Die Aufnahme in eines der Doppelmasterprogramme nach § 1 Satz 3 setzt für Studierende der Universität Passau voraus, dass für die Programme mit der Université de Strasbourg und mit der Université de Provence die Sprachkenntnisse nach Nr. 2 in Französisch bzw. für das Programm mit der Universidad de Málaga die Sprachkenntnisse nach Nr. 2 in Spanisch nachgewiesen werden. ³Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, wobei alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission (§ 7) unter Berücksichtigung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Dauer und Gliederung des Master-Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d.h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.
- (4) Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 47 Semesterwochenstunden, die 100 Leistungspunkten entsprechen.

§ 5

Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten drei Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie der Masterarbeit nach § 14. ²Der Modulkatalog wird von der Prüfungskommission verabschiedet. ³Die Beschreibung der Module soll mindestens auch Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten. ⁴Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ⁵Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Grundlagenmodul

¹Das Grundlagenmodul verbindet Lehrinhalte und Methoden verschiedener Disziplinen und liefert das verbindende Rüstzeug zur Vertiefung und selbst gewählten Schwerpunktsetzung im Bereich der kulturwissenschaftlich orientierten European Studies. ²Rahmenthemen des Grundlagenmoduls sind die Interkulturelle Kommunikation sowie der Kulturvergleich.

³Das Grundlagenmodul ist vollständig zu absolvieren.

2. Modulgruppe B: Europäische Module

¹Die Europäischen Module vermitteln den Studierenden sowohl im Bereich einer ausgewählten europäischen Kultur wie im Bereich der europäischen Geschichte, Gesellschaft, Politik, regionalen Geographie, Kunstgeschichte und Philosophie vertieftes Wissen.

²Die Modulgruppe B besteht aus der Fächergruppe I „Kulturwissenschaften“ mit den Prüfungsmodulen „Anglistik“, „Frankoromanistik“, „Germanistik“, „Hispanistik“, „Italianistik“, „Ostmitteleuropastudien (Literatur und Kultur)“ und der Fächergruppe II „Historisch-soziale und geographische Fächer“ mit den Prüfungsmodulen „Geschichte“, „Soziologie“, „Politikwissenschaft“, „Geographie“, „Kunstgeschichte“, „Ostmitteleuropastudien (Geschichte)“, „Philosophie“. ³Aus der Fächergruppe I „Kulturwissenschaften“ kann das Prüfungsmodul „Germanistik“ nur von Studierenden gewählt werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

⁴Aus den Modulgruppen B und C sind insgesamt vier Prüfungsmodule erfolgreich zu absolvieren, wobei mindestens eines aus der Modulgruppe B stammen muss. ⁵Werden mehrere Module aus der Modulgruppe B gewählt, ist es möglich, alle Prüfungsmodule dieser Modulgruppe aus einer der beiden Fächergruppen zu wählen.

3. Modulgruppe C: Profilmodule

¹In den Profilmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in den European Studies eine persönliche Profilierung gemäß ihren Neigungen und Fähigkeiten vorzunehmen. ²Insbesondere dienen die Profilmodule dazu, die Integration der Absolventen und Absolventinnen auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler und Geisteswissenschaftlerinnen mit (inter-)kulturellen Kompetenzen zu erleichtern.

³Die Modulgruppe C besteht aus den Prüfungsmodulen „Fremdsprachen“, „Medien in Europa“, „Interkulturelle Kommunikation“, „Methoden der empirischen Sozialforschung“, „Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre“ und „Informatik“.

⁴Aus den Modulgruppen B und C sind insgesamt vier Prüfungsmodule erfolgreich zu absolvieren, wobei mindestens eines aus der Modulgruppe C stammen muss.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto, das auch in elektronischer Form geführt werden kann, eingerichtet. ³Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand der Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann.

⁴Die Module in den Modulgruppen schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des M.A.-Grades ab.

⁵Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ⁶Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ⁷Im Rahmen der in Satz 6 genannten Frist kann der Versuch zur Erfüllung der nach § 16

Abs. 1 für das Bestehen der Masterprüfung nachzuweisenden Voraussetzungen in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

(2)¹Eine nicht bestandene Masterprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß §16 Abs. 1 für das Bestehen der Masterprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 1 Satz 6 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf dieses weiteren Verlängerungssemesters nicht alle nach § 16 Abs. 1 für das Bestehen der Masterprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 1 und 2 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(4) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 15 vergeben werden. ²Die Prüfungsleistungen der einzelnen Module bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Monaten oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnminütigen mündlichen Prüfung. ³Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 13 a). ⁴Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁵Auf die Hausarbeit nach Satz 2 finden § 14 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen. ²Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ³Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ⁴Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

(6) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Informatik und Mathematik und des Sprachenzentrums vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen und hat hiervon der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²In der Modulgruppe C erfolgt

die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen im Benehmen mit den Dekanen oder Dekaninnen der betroffenen Fakultäten beziehungsweise dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüferberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10

Zulassung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung in dieser Modulgruppe. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Master-Studiengang European Studies an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des Masterstudiums ersetzen.

(5) Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe C, auf Antrag andere Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(6) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen.

(7) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt. ³Ist eine Prüfung in einem Prüfungsmodul in Prüfungsteile gegliedert, so gilt § 15 Abs. 2.

(2) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder von der Prüferin eine Modulnote nach § 15 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 23a bis 40 vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ³Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(3) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen und in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,

3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent.

³Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht, so lautet die Note

4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent der gestellten Prüfungsfragen.

(4)¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 14 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist zu fertigen in einem der Module der Modulgruppe B oder in einem der folgenden Module der Modulgruppe C: „Medien in Europa“, „Interkulturelle Kommunikation“. ²In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 erfüllt und mindestens 60 Leistungspunkte im Masterstudiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 10.

(4) ¹Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüfungskommission an einer ausländischen europäischen Partnerhochschule der Universität Passau gefertigt und von dieser bewertet werden. ²§ 11 Abs. 2 und 7 finden entsprechend Anwendung.

(5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfer oder

von der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(6)¹ Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7)¹ Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder in einer der in der Modulgruppe C wählbaren Sprachen (vgl. § 37) abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(8)¹ Die Masterarbeit soll in der Regel ca. 40 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(9)¹ Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 8 Abs. 2 Satz 4. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 15 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 15 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

(11)¹ Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	den Anforderungen genügt; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
---------------	---------------------	---

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. ³Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 16

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der Prüfungsmodule und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 15 Abs. 3.

§ 17

Wiederholung der Masterarbeit

(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit einmal wiederholen. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch Einreichung einer Masterarbeit mit neuem Thema abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Wiederholung der Masterarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu

vertreten hat, die Frist nach Satz 2, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.⁵ Im Übrigen findet § 14 auf die Wiederholung der Masterarbeit Anwendung.

(2)¹ Von allen bestandenen Prüfungsmodulen kann ein Modul vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden.² Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein.³ Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen.⁴ Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 18

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1)¹ Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.² Insbesondere ist Kandidaten und Kandidatinnen mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.³ Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2)¹ Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.² Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.³ Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2)¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.² Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4)¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.² Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule der einzelnen Modulgruppen und der Masterarbeit ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulgruppen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt.

§ 22 Zusatzqualifikationen

- ¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 23 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung
WÜF	=	Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene.

§ 23a Modulgruppe A: Grundlagenmodul

¹Das Prüfungsmodul Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich ist vollständig zu absolvieren. ²Es setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
WÜF Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich	2	10
HS Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich	2	10
Gesamt: 1 Modul		
	4	20

§ 24 Modulgruppe B: Europäische Module

Aus den Modulgruppen B und C sind insgesamt vier Prüfungsmodule erfolgreich zu absolvieren, wobei mindestens eines aus der Modulgruppe B stammen muss.

Fächergruppe I: Kulturwissenschaften

Anglistik (§ 25)

Frankoromanistik (§ 26)

Germanistik (§ 26a) – nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

Hispanistik (§ 27)

Italianistik (§ 28)

Ostmitteleuropastudien (Literatur und Kultur) (§ 29)

Fächergruppe II: Historisch-soziale und geographische Fächer

Geschichte (§ 30)

Soziologie (§ 31)

Politikwissenschaft (§ 32)
 Geographie (§ 33)
 Kunstgeschichte (§ 34)
 Ostmitteleuropastudien (Geschichte) (§ 35)
 Philosophie (§ 35a).

§ 25 Anglistik

Das Prüfungsmodul Anglistik setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Englische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
HS Englische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 26 Frankoromanistik

Das Prüfungsmodul Frankoromanistik setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Französische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
HS Französische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 26a Germanistik

Das Prüfungsmodul Germanistik setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Deutsche Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
HS Deutsche Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 27
Hispanistik

Das Prüfungsmodul Hispanistik setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Spanische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
HS Spanische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 28
Italianistik

Das Prüfungsmodul Italianistik setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Italienische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
HS Italienische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 29
Ostmitteleuropastudien (Literatur und Kultur)

Das Prüfungsmodul Ostmitteleuropastudien setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Ostmitteleuropäische Literatur-/Kulturwissenschaft	2	10
HS Ostmitteleuropäische Literatur-/Kulturwissenschaft	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 30
Geschichte

Das Prüfungsmodul Geschichte setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Geschichte im europäischen Kontext	2	10
HS Geschichte im europäischen Kontext	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 31 Soziologie

Das Prüfungsmodul Soziologie setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Gesellschaften in Europa	2	10
HS Gesellschaften in Europa	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 32 Politikwissenschaft

Das Prüfungsmodul Politikwissenschaft setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Politik im europäischen Kontext	2	10
HS Politik im europäischen Kontext	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 33 Geographie

Das Prüfungsmodul Geographie setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Regionale Geographie	2	10
HS Allgemeine Geographie oder Regionale Geographie	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 34 Kunstgeschichte

Das Prüfungsmodul Kunstgeschichte setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Kunstgeschichte im europäischen Kontext	2	10
HS Kunstgeschichte im europäischen Kontext	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 35
Ostmitteleuropastudien (Geschichte)

Das Prüfungsmodul Ostmitteleuropastudien (Geschichte) setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Geschichte Ostmitteleuropas	2	10
HS Geschichte Ostmitteleuropas	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 35a
Philosophie

Das Prüfungsmodul Philosophie setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Europäische Philosophie	2	10
HS Europäische Philosophie	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	20

§ 36
Modulgruppe C: Profilmodule

(1) Aus den Modulgruppen B und C sind insgesamt vier Prüfungsmodule erfolgreich zu absolvieren, wobei mindestens eines aus der Modulgruppe C stammen muss.

(2) Folgende Profilmodule stehen zur Auswahl:

1. Fremdsprachen (§ 37),
2. Medien in Europa (§ 38),
3. Interkulturelle Kommunikation (§ 38a)
4. Methoden der empirischen Sozialforschung (§ 38b)
5. Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre (§ 39),
6. Informatik (§ 40).

§ 37
Fremdsprachen

(1) ¹Eine oder zwei der folgenden Sprachen sind zu wählen:

Englisch
Französisch

Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Tschechisch.

²Es sind insgesamt mindestens 20 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden keine Leistungspunkte anerkannt.

(2) ¹In Englisch ist die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. ²In Französisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Jura, Wirtschaft und Kulturwissenschaft gewählt werden.

(3) Englisch

		SWS	LP
Niveau 1	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 2	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Niveau 3	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

(4) Andere Sprachen

		SWS	LP
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	5

	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

**§ 38
Medien in Europa**

Das Prüfungsmodul Medien in Europa setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Medien in Europa	2	10
HS Medien in Europa	2	10

Gesamt: 1 Modul	4	20
------------------------	----------	-----------

**§ 38a
Interkulturelle Kommunikation**

Das Prüfungsmodul Interkulturelle Kommunikation setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Interkulturelle Kommunikation	2	10
HS Interkulturelle Kommunikation	2	10

Gesamt: 1 Modul	4	20
------------------------	----------	-----------

**§ 38b
Methoden der empirischen Sozialforschung**

Das Prüfungsmodul Methoden der empirischen Sozialforschung setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Qualitative Methodenlehre	2	10
HS Quantitative Methodenlehre	2	10

Gesamt: 1 Modul	4	20
------------------------	----------	-----------

§ 39

Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre

- (1) Bei Wahl des Prüfungsmoduls Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre sind in Lehrveranstaltungen mit einem Höchstumfang von acht SWS mindestens 20 LP zu erbringen.
- (2) Das Modul Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre umfasst die Theorie und Empirie der internationalen, marktorientierten Steuerung, Führung und Organisation von Unternehmen sowie die Theorie und Empirie des Marketings.
- (3) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse über die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung und der damit in Zusammenhang stehenden Literatur erwartet.
- (4) Die zu diesem Modul angebotenen Veranstaltungen sind aus dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 40

Informatik

¹Das Prüfungsmodul Informatik kann nur gewählt werden, falls die Veranstaltungen nicht bereits im Bachelorstudiengang „European Studies“ an der Universität Passau absolviert wurden. ²Wird das Prüfungsmodul Informatik gewählt, so müssen in diesem Modul zusätzlich fünf Leistungspunkte erworben werden, entweder in Form eines Sprachkurses aus der oder den in § 37 gewählten Sprache beziehungsweise Sprachen, der nicht gleichzeitig Bestandteil der in der im Modul „Fremdsprachen“ (§ 37) erbrachten Leistungen sein darf, oder in Form einer nicht bereits absolvierten Lehrveranstaltung im Umfang von zwei bis vier SWS und fünf LP zur Betriebswirtschaftslehre aus § 39, die dem Modulkatalog zu entnehmen ist.

	SWS	LP
V + WÜ Propädeutikum Informatik	4	5
V + WÜ Grundlagen von Informationssystemen	5	7
Praktikum zu Grundlagen von Informationssystemen	2	3
Sprachkurs oder Lehrveranstaltung zur Betriebswirtschaftslehre	2/4	5
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	13/15	20

§ 41

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 20. August 2004 (KWMBI II S. 2450), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2006 (vABIUP S. 110), mit den sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(3) ¹Auf Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, findet § 6 Abs. 3 keine Anwendung. ²Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Master-Studiengang „European Studies“ immatrikuliert waren, können bei der Anmeldung zu den Modulleistungen des § 33 schriftlich erklären, dass für ihr Prüfungsverfahren § 33 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 20. August 2004 (KWMBI II S. 2450), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2006 (vABIUP S. 110) weiterhin Anwendung finden soll.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Mai 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 5. Juli 2007, Az I/2.I-10.3940/2007.

Passau, den 11. Juli 2007

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 11. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2007